

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 222/2023
-------------------------------	--------------

Federführendes Amt: Amt für öffentliche Ordnung			
Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	14.11.2023
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	21.11.2023
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	07.12.2023
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	12.12.2023

Betreff:

Erlass einer Katzenschutzverordnung für Winnenden

Beschlussvorschlag:

Dem Erlass einer Katzenschutzverordnung für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Winnenden wird zugestimmt. Die Katzenschutzverordnung wird gem. Anlage 1 beschlossen

Begründung:

§ 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) bietet eine rechtliche Grundlage für den Erlass einer Katzenschutzverordnung (KatzenschutzVO) und ermächtigt dazu, mittels einer Rechtsverordnung eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen einzuführen. Sinn und Zweck der KatzenschutzVO ist es, die Katzenhalter/innen zu verpflichten, ihre Hauskatzen kastrieren zu lassen, sofern die Tiere unkontrollierten Freigang erhalten, um somit die Vermehrungsrate der freilebenden und verwilderten Katzen einzudämmen. Dadurch sollen die Tiere vor Krankheiten und Unterernährung, Schmerzen, Leiden oder sonstigen Schäden geschützt und dem vorbeugenden Tierschutz nach Artikel 20a Grundgesetz Rechnung getragen werden.

Berglen im Rems-Murr-Kreis war die erste Gemeinde in Baden-Württemberg, die hiervon Gebrauch machte und im Jahr 2019 eine KatzenschutzVO einführte. Stand September 2023 entschieden sich mittlerweile insgesamt 58 Kommunen und deren Teilgemeinden in Baden-Württemberg für den Erlass einer KatzenschutzVO.

Aus Sicht des Tierschutzvereins Winnenden u.U. e.V. ist eine KatzenschutzVO für die Gemarkung der Stadt Winnenden dringend erforderlich. Die Zahl der sich unkontrolliert vermehrenden Katzen ist signifikant, die unkastrierten Halterkatzen tragen zur Vermehrung bei. Die Katzenpopulationen leiden an erheblichen, oft tödlich verlaufenden Krankheiten wie Katzenschnupfen oder an Durchfall, was beides mit erheblichen Kosten für den Tierschutzverein verbunden ist. Den Katzen widerfährt durch die hohen Populationszahlen und die damit einhergehenden Krankheiten durch Ansteckung vermeidbare Schmerzen, Leiden und womöglich der viel zu frühe Tod. Der Tierschutzverein Winnenden hat sich für den Erlass einer KatzenschutzVO ausgesprochen.

Voraussetzung für den Erlass einer örtlichen KatzenschutzVO ist grundsätzlich das Vorliegen einer bestehenden Problematik durch freilebende Katzen, denn das Ziel der KatzenschutzVO ist vorwiegend der Schutz von Leben, Gesundheit und Wohlbefinden freilebender Katzen. Es muss deshalb von einer hohen Katzenpopulation und damit einhergehenden Beeinträchtigungen des Tierschutzes ausgegangen werden können, die auch dokumentiert sind. Die Problematik ist in Winnenden aus Sicht des Tierschutzvereins gegeben, eine detaillierte Dokumentation kann den Anlagen 2-5 entnommen werden. Die durch die größtenteils ehrenamtlich arbeitenden Mitarbeiter/innen des Tierschutzvereins seit Jahren durchgeführten Maßnahmen im Bereich Katzenschutz – Einfangen von freilebenden Katzen, Kennzeichnen und Kastrieren sowie Freilassen von sogenannten Wildlingen – führten nicht zu einer Reduktion der Anzahl freilebender Katzen, da mit hoher Wahrscheinlichkeit zuwandernde und entlaufene Tiere zu erneuten Zuwächsen führen.

Der Erlass einer KatzenschutzVO soll eine unkontrollierte Vermehrung der wildlebenden Katzen innerhalb der Gemarkung der Stadt Winnenden verhindern, da es für Katzenhalter/innen fortan verpflichtend wäre, die freilebenden Katzen zu kastrieren, zu kennzeichnen und zu registrieren. Auch die Zuordnung entlaufener Katzen würde sich durch die Kennzeichnungspflicht künftig einfacher gestalten. Gleichzeitig hätte der Tierschutzverein künftig eine gesicherte Rechtsgrundlage, die die Kastration wildlebender Katzen zulässt. Hinzu käme, dass die KatzenschutzVO ein Betretungsrecht für fremde bzw. private Grundstücke vorsieht und der Tierschutzverein beim Einfangen und Kastrieren von freilaufenden Katzen somit rechtlich abgesichert wäre.

Mit dem Beschluss der als Anlage beigefügten KatzenschutzVO könnte der Tierschutzverein verstärkt tätig werden, wenn wilde Katzenkolonien bekannt werden. Schritt für Schritt wäre mit einer Eindämmung der wilden Population zu rechnen.

Zu den Vorteilen einer KatzenschutzVO zählen:

- Umsetzung des vorbeugenden Tierschutzes
- Regulierung der wilden Katzenpopulationen durch die Kastrationspflicht freilebender Hauskatzen
- Einfache Ermittlung der Tierhalter im Falle von entlaufenen Tieren
- Eindämmung der Infektionskrankheiten, die wegen der hohen Vermehrungsrate verbreitet werden
- Rechtliche Absicherung bei der Kastration eingefangener oder abgegebener Tiere sowie beim Betreten fremder Grundstücke für das Einfangen von Katzen
- Entlastung des Tierschutzvereins

Verbunden mit dem Erlass der Verordnung wäre ein gewisser (noch nicht klar absehbarer) Mehraufwand für die Verwaltung, der durch das Anschreiben der Tierhalter sowie die Aufforderung zur Kastration entstünde, sobald eine unkastrierte, gekennzeichnete Katze aufgefunden wird. Bei Verstößen gegen die KatzenschutzVO können keine Bußgelder verhängt werden, weil das TierSchG hierfür keine Ordnungswidrigkeitengrundlage vorsieht. Für Katzenhalter/innen bedeutet dies, dass ihnen in diesen Fällen keine hohen Bußgelder drohen, sondern lediglich die Kastration des Tieres nachzuholen oder zu bezahlen ist, falls diese bereits durch den Tierschutzverein veranlasst wurde.

Aus Sicht der Verwaltung überwiegen die oben erwähnten Vorteile. Mit einer KatzenschutzVO besteht verstärkt die Möglichkeit, den Katzenbestand in Winnenden zu kontrollieren und regulieren, was mit den bisherigen Maßnahmen nicht möglich war. Der zunächst zu erwartende erhöhte Verwaltungsaufwand wird auf lange Sicht vermutlich deutlich geringer ausfallen als die Auslagen, die eine Gemeinde für Fundkatzen zu tragen hat, die in keinem Besitzverhältnis stehen (so die Einschätzung der Landesbeauftragten für Tierschutz in Baden-Württemberg).

Die Musterverordnung des Landes, an der sich die Stadt Winnenden inhaltlich orientiert hat, sieht vor, dass die Verordnung erst sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt. Die Stadt Winnenden schlägt vor, sich dieser Vorgehensweise anzuschließen, damit den bestehenden Katzenhalter/innen eine gewisse Übergangszeit eingeräumt wird.

Anlagen:

Anlage 1 KatzenschutzVO Winnenden

Anlage 2 Schreiben Tierschutzverein

Anlage 3 begründende Dokumentation

Anlage 4 begründende Dokumentation

Anlage 5 begründende Dokumentation